

Bruggfeldweg 1
CH-4147 Aesch

Tel. 061 279 92 73
Fax 061 279 92 59

Kunden-Nr.:

**BTG Bürgschaftsgenossenschaft
beider Basel
Bruggfeldweg 1
4147 Aesch**

Antrag auf Übernahme einer befristeten Solidarbürgschaft im Sinne von Art. 181 SIA-Norm 118

Der Antragsteller wird ersucht, sämtliche verlangten Auskünfte zu erteilen, da sonst dem Antrag keine Folge geleistet werden kann. Die erhaltenen Auskünfte dienen der Genossenschaft zur Bestimmung des Risikos und werden streng vertraulich behandelt.

1. Name und Adresse des Antragstellers (Hauptschuldner):

2. Name und Adresse des Gläubigers (Bauherrn):

3. Die Bürgschaft ist zu übernehmen auf Grund von:

Werkvertrag vom	Rechnung vom		
Rechnungssumme	Betrag der gewünschten Bürgschaftssumme	%	CHF:

4. a) Art der ausgeführten Arbeiten

b) Ort, Strasse, Hausnummer der von den ausgeführten Arbeiten betroffenen Liegenschaft

5. Dauer der Bürgschaft von _____ bis _____

(Die Bürgschaftsdauer soll übereinstimmen mit der Rügefrist gemäss Art. 172 der SIA-Norm 118. Diese beträgt zwei Jahre seit Abnahme. Eine längere Rügefrist muss in der mit der Bestellerin zu unterzeichnenden Vertragsurkunde festgeschrieben sein. Nur bei einer solchermassen vereinbarten Verlängerung der Rügefrist rechtfertigt sich auch eine entsprechend längere Dauer der Solidarbürgschaft. Mit der Verlängerung der Rügefrist verbindet sich wohlgermerkt das Recht der Bestellerin, Mängel jederzeit rügen zu dürfen. Zudem liegt die Beweislast beim Unternehmer, dass ein von der Bestellerin behaupteter Mangel effektiv keine Vertragsabweichung darstellt.)

6. Bedingungen für die Übernahme einer Solidarbürgschaft

Der Antragsteller hat vorstehende Auskünfte wahrheitsgemäss und nach bestem Wissen erteilt.

Die Bürgschaftsgenossenschaft beider Basel (nachfolgend BTG) behält sich vor, die Übernahme einer Bürgschaft ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Der Antragsteller hat die BTG für sämtliche Verpflichtungen, Aufwendungen und Auslagen im Zusammenhang mit der von ihm beantragten Bürgschaft vollumfänglich schadlos zu halten, mithin der BTG die vom Gläubiger unter der Bürgschaft abgerufenen Beträge sowie sämtliche Auslagen, Aufwendungen und Kosten, die ihr insbesondere aus der Verfolgung und Verteidigung ihrer Rechte entstehen, auf erstes Begehren zu ersetzen.

Mit der Übernahme der Solidarbürgschaft verpflichtet sich die BTG als Solidarbürgin gegenüber dem Gläubiger bis maximal zur vereinbarten Bürgschaftssumme für Forderungen aus der Geltendmachung von Mängelrechten zu haften, die dem Gläubiger gegenüber dem Hauptschuldner aus dem vorgenannten Werkvertrag zustehen werden. Unter die Bürgschaftsverpflichtung der BTG fallen sämtliche Mängel, die bei der gemeinsamen Prüfung oder während der Rügefrist gerügt werden.

Die von der BTG ausgestellte Bürgschaft stellt ausschliesslich eine befristete Solidarbürgschaft im Sinne von Art. 181 SIA-Norm 118 i.V.m. Art. 510 Abs. 3 OR dar. Die Leistungspflicht der BTG als Bürgin erlischt somit ohne Weiteres, wenn der Gläubiger nicht binnen vier Wochen nach Ablauf der für die Bürgschaft geltenden Frist seine Forderung rechtlich geltend macht und den Rechtsweg ohne erhebliche Unterbrechung verfolgt. Sind vor Ablauf der Rügefrist gerügte Mängel noch nicht behoben, kann die Solidarbürgschaft nur mit Zustimmung der BTG für die Dauer bis zur vollständigen Behebung dieser Mängel verlängert werden.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die geschuldete Kommission und Administrativgebühr sofort nach Erhalt der Solidarbürgschaft zu begleichen.

Der Antragsteller ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die BTG aus der Bürgschaftsverpflichtung nicht in Anspruch genommen wird. Wird die BTG gleichwohl in Anspruch genommen, so hat die BTG das Recht, die von ihr übernommenen Verpflichtungen zugunsten des Gläubigers soweit zu erfüllen, als sie den Bestand der sichergestellten Forderung als nachgewiesen betrachtet. Sie ist nicht verpflichtet, allfällige Einreden geltend zu machen, die dem Antragsteller gegenüber dem Gläubiger zustehen. Dementsprechend verzichtet der Antragsteller der BTG gegenüber ausdrücklich auf sämtliche Einreden und Einwendungen in Bezug auf die geltend gemachten Ansprüche (insbesondere gegen deren Grund, Höhe und Bestand).

Der Erfüllungs- und Betreibungsort für einen Antragsteller mit Sitz/Wohnsitz im Ausland ist Basel.

Alle Rechtsbeziehungen zwischen den vorerwähnten Parteien unterstehen dem schweizerischen Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Basel. Die BTG hat indessen das Recht, allfällige Rechtsansprüche bei jedem anderen zuständigen Gericht geltend zu machen,

Mit Unterzeichnung dieses Antrags erklärt der Antragsteller ausdrücklich, die zuvor dargelegten Bedingungen zur Übernahme einer Solidarbürgschaft vollumfänglich verstanden und anerkannt zu haben.

, den

Stempel und Name (in Blockschrift) des Antragstellers:

Unterschrift:

Vom Antragsteller **nicht auszufüllen**

_____ % Kommission à CHF _____

CHF _____

Antrag Nr. _____

Informations- und Schreibgebühr, Porto _____

CHF _____

Ausstellungs-
Datum _____

CHF _____